



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Der Präsident

ETH Zürich, HG F 59
Rämistrasse 101
CH-8092 Zürich

Prof. Dr. Ralph Eichler

Tel.: +41 44 632 20 17
Fax: +41 44 632 10 01
ralph.eichler@sl.ethz.ch
www.president.ethz.ch

Präsident des ETH-Rates
Prof. Dr. Alexander Zehnder

EDI, Staatssekretariat für Bildung und For-
schung SBF, Margrit Meier, Vizedirektorin

Zürich, 27. November 2007

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Der ETH-Bereich wurde eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zum Entwurf des HFKG zu nehmen. Als grösste Institution des ETH-Bereichs äussert sich die ETH Zürich wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die ETH Zürich begrüsst, dass es angesichts der Begrenztheit der öffentlichen Mittel und der Globalisierung des Bildungs- und Forschungsbereichs zu einer Portfolioentwicklung und Aufgabenteilung im gesamtschweizerischen Rahmen kommen soll. Dabei ist entscheidend, dass die verlangte Koordination eine sinnvolle Differenzierung der Hochschullandschaft fördert. So verfügt die ETH Zürich bereits über ein klares Profil und behauptet sich seit Jahren im internationalen Wettbewerb auf höchstem Niveau. Wie der Begleitbericht und Kommentar (S. 1) festhält, sind gerade die guten Positionierungen in internationalen Rankings Beispiele für die Dynamik im schweizerischen Hochschulwesen. Hintergrund für die Differenzierung ist nicht zuletzt die Sonderstellung der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die der Bund führt und finanziert (Art. 3 Abs. 3 HFKG).

Mit Blick auf das Gesagte kann der vorliegende Erlass nicht voll überzeugen. Er ist insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs als unklar zu bezeichnen. So geht aus dem neuen Gesetz nicht hervor, welche Bestimmungen auf die ETH Anwendung finden sollen. Grund dafür mag sein, dass das HFKG das bisherige Fachhochschulgesetz und das Universitätsförderungsgesetz ablöst. Das HFKG soll die Unterstützung der kantonalen Hochschulen sowie weiterer vom Bund anerkannter Institutionen des Hochschulbereichs (Art. 63a Abs. 2 BV) durch den Bund regeln.

Im Vernehmlassungsentwurf wird aber von „Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs“ gesprochen, ohne diese Begriffe näher zu definieren. Die Stellung der ETH im System des HFKG muss präzisiert werden, namentlich ist klarzustellen, dass die im Gesetz festgehaltenen Finanzierungsgrundsätze nur für die kantonalen Hochschulen gelten, wie dies im Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG auch festgehalten wird.

Weiter ist zu befürchten, dass die grossen Steuerungsgremien, deren Mitglieder höchst unterschiedliche Interessen zu vertreten haben, kaum Entscheide zustande bringen, wie sie eine dynamische, im internationalen Wettbewerb stehende Hochschullandschaft benötigt.

2. Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln (Änderungen **fett** gedruckt)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen **durch geeignete Rahmenbedingungen dafür, dass die Hochschulen mit Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer von hoher Qualität im Wettbewerb erfolgreich sein können.**

Abs. 2

lit. c

c. **in besonders kostenintensiven Bereichen die nationale strategische Planung und Aufgabenteilung;**

lit. d

d. die Finanzierung von **kantonalen** Hochschulen und anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs;

Abs. 3 (neu)

3 Die allgemeinen Ordnungsprinzipien dafür sind:

- a. **die den Hochschulen von ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie**
- b. **die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung.**

Begründung:

Es ist klar zu unterscheiden zwischen dem Hochschulsystem als Ganzem und den einzelnen Institutionen. Die „nationale strategische Planung“ ist deshalb auf die „besonders kostenintensiven Bereiche“ zu fokussieren.

Art. 2 Geltungsbereich

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1 und 2

1 Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Hochschulen und die anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs.

2 Für die vom Bund betriebenen Eidgenössischen Hochschulen sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz für die Koordination im Hochschulbereich und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie für die Qualitätssicherung und Akkreditierung.

Begründung:

Der Geltungsbereich ist im Sinne von Art. 63a Abs. 1 und 2 BV zu definieren. Weiter ist bei der Definition des Geltungsbereichs zwingend der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die ETH vom Bund selbst betrieben werden (Art. 63a Abs. 1 BV) und deshalb eine Sonderstellung einnehmen. Die Aufgaben, an denen sich die ETH im Rahmen des HFKG beteiligen sollen, haben ihre Grundlage im ETH-Gesetz (Art. 3 Abs. 3 sowie Art. 10a).

Art. 2a Definitionen (neu)

Vorschlag der ETH Zürich:

1 In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Kantonale Hochschulen*: die nach diesem Gesetz akkreditierten kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen;**
- b. *Kantonale Institutionen des Hochschulbereichs* : namentlich [beispielhafte Aufzählung];**
- c. *Eidgenössische Hochschulen*: die nach diesem Gesetz akkreditierten ETH Zürich und EPFL;**
- d. *Eidgenössische Institutionen des Hochschulbereichs*: namentlich die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs.**

2 Die kantonalen Universitäten und eidgenössischen Hochschulen sind universitäre Hochschulen. Diese zeichnen sich namentlich aus durch Grundlagenforschung und darauf bezogene Lehre (Studienangebote auf den Stufen Bachelor, Master und Doktorat).

3 Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zeichnen sich namentlich aus durch berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten (Studienangebote auf den Stufen Bachelor und Master).

Begründung:

Im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf wird mit wenigen Ausnahmen (Art. 34 und Art. 44 Abs. 3) von „Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs“ gesprochen, ohne diese Begriffe zu definieren. Entsprechende Definitionen sind in einem neuen Artikel aufzunehmen.

Art. 4 Ziele

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit **mit den Kantonen** im Hochschulbereich insbesondere folgende Ziele:

lit. e

e. Finanzierung der **kantonalen** Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;

lit. f

f. **in besonders kostenintensiven Bereichen die nationale strategische Planung und Aufgabenteilung.**

Begründung:

Abs. 1 dieses Artikels ist gestützt auf Art. 63a Abs. 3 BV sowie die Ausführungen im Begleitbericht und Kommentar zu präzisieren.

Lit. e muss im Lichte von Art. 63a Abs. 2 und Abs 5 BV, Art. 3 Abs. 3 HFKG sowie des Berichts über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG angepasst werden.

Lit. f: Vergleiche Begründung zu Art. 1.

Art. 8 Plenarversammlung

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 2

lit. b

b. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen **auf Antrag des Akkreditierungsrates**;

lit. c

c. Die Festlegung der Referenzkosten für die Berechnung der Grundbeiträge an die **kantonalen** Hochschulen;

Begründung:

Lit. b: Der Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen sollte, wie die Regelung des Akkreditierungsverfahrens in lit. a auch, auf Antrag des Akkreditierungsrates erfolgen.

Lit. c: Unter Bezug auf die Ausführungen im Begleitbericht und Kommentar (S. 22) sowie im Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG (S. 16) bedarf diese Bestimmung wiederum einer Präzisierung.

Art. 9 Hochschulrat

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 3

lit. a

a. Beschluss über die nationale strategische Planung **in besonders kostenintensiven Bereichen und die entsprechende Aufgabenteilung;**

lit. b

b. Festlegung der finanziellen Planungsvorgaben, **die in einer Planungsperiode zu beachten sind;** vorbehalten bleibt die Budgetkompetenz der zuständigen Organe in Bund und Kantonen;

lit. f

f. Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung auf **Antrag des Akkreditierungsrates;**

Begründung:

Abs. 3 lit. a und b: Vgl. Begründung zu Art. 1.

Lit. f sollte analog zu Art. 8 Abs. 2 lit. b und c angepasst werden.

Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

Vorschlag der ETH Zürich:

lit. g

g. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden **und des Mittelbaus. Die nationalen Dachverbände verständigen sich über die Vertretung;**

Begründung:

Damit auch die Interessen des Mittelbaus der verschiedenen Hochschultypen und Studienrichtungen adäquat vertreten sind, ist eine Einsitznahme dieses Standes in der Hochschulkonferenz ebenfalls angezeigt.

Art. 16 Einbezug der Bundesversammlung

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 2

2 Die nationale strategische Planung **in besonders kostenintensiven Bereichen und die entsprechende Aufgabenteilung** wird den für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht.

Begründung:

Vgl. Begründung zu Art. 1.

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus den Rektorinnen, Rektoren **beziehungsweise** Präsidentinnen, Präsidenten der schweizerischen Hochschulen.

Begründung:

Im Falle der ETH Zürich, allenfalls auch anderer Hochschulen, muss klar sein, dass die Vertretung durch den Präsidenten (und nicht den Rektor) erfolgt.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen [Hochschulrektorenkonferenz]

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 3

3 Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie kann sie zur Mitwirkung **in Arbeitsgruppen einladen**.

Begründung:

Bisher haben die Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus ein Stimmrecht in den Arbeitsgruppen der CRUS, dieses soll nicht grundsätzlich entzogen werden.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen [SWIR]

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 3

3 Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat erfüllt Aufträge von der Hochschulkonferenz und vom Bund.

Abs. 4 (neu)

4 **Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat arbeitet unter Beizug der interessierten Kreise zuhanden des Bundesrates und der Hochschulkonferenz Vorschläge für die Ziele einer schweizerischen Forschungspolitik aus.**

Begründung:

Abs. 3: Die EDK ist in Art. 6 nicht als Organ aufgeführt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b sind alle Kantone in der Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz vertreten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat nebst Aufträgen der Hochschulkonferenz und des Bundes auch noch Aufträge der EDK zu erfüllen hat.

Abs. 4: Bezüglich des Verhältnisses Forschungsgesetz/HFKG besteht noch Klärungsbedarf. Die Planung der Forschungsmittel („forschungspolitische Planung“) sowie deren Grundsätze sind im Forschungsgesetz¹ geregelt. Nun sollen mit Inkrafttreten des HFKG Art. 5a, 20 lit. a, 21, 22 und

¹ SR 420.1; FG

32 Abs. 2 FG aufgehoben werden und die Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in *Abstimmung* mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes erfolgen (Art. 4 Abs. 1 lit. b HFKG). Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Bundesrat, der darüber wacht, dass die Bundesmittel für die Forschung koordiniert und wirksam verwendet werden (Art. 19 FG) und der Hochschulkonferenz (Art. 36 Abs. 2 und Art. 37 HFKG) ist nicht klar. Hier könnten sich Probleme ergeben. Auch die Aufgaben und Kompetenzen des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates bzw. Innovationsrates sind heute im Forschungsgesetz geregelt. Die im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf diesem Gremium zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben sind nur ungenügend umschrieben, namentlich die Ausarbeitung der Ziele fehlt (Art. 22 FG). Art. 22 Abs. 1 FG sollte deshalb in Art. 20 HFKG integriert werden.

Art. 33 Grundsätze

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen **in besonders kostenintensiven Bereichen eine nationale strategische Planung und Aufgabenteilung.**

Abs. 2 lit. c

streichen

Begründung:

Abs. 1: Vgl. Begründung zu Art. 1.

Abs. 2 lit. c ist eine Leerformel.

Art. 34 Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Die eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie **allfällige Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz über die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.**

Begründung:

Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz kann den einzelnen Hochschulen keine Vorgaben machen. Die Beschlüsse, an die sich die Hochschulen halten müssen, betreffen die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen (Art. 37 Abs. 3 und 4).

Art. 35 Auf der Ebene der Hochschulrektorenkonferenz

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz erarbeitet einen Vorschlag für **die nationale strategische Planung in besonders kostenintensiven Bereichen und für die in einer Planungsperiode zu**

beachtenden finanziellen Planungsvorgaben. Dabei stützt sie sich auf die Pläne der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

Abs. 2

2 Sie macht Vorschläge für die Projektförderung auf nationaler Ebene.

Begründung:

Abs. 1 wird hier im Sinne von Art. 1, Art. 9 Abs. 3 lit. a und b (Vorschlag ETH Zürich) sowie Art. 40 umformuliert.

Abs. 2 des vorliegenden Artikels ist in Abs. 1 (Vorschlag ETH Zürich) bereits enthalten. Dieser Absatz soll deshalb im Sinne des CRUS-Vorschlages zu diesem Artikel angepasst werden.

Art. 36 Auf der Ebene der Hochschulkonferenz

Vorschlag der ETH Zürich:

1 Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet **gestützt auf den Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben, die in einer Planungsperiode zu beachten sind.**

3 Sie kann **auf Antrag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz** Massnahmen vorsehen zum Erhalt, zur Stärkung oder zum Aufbau von Fachbereichen und Disziplinen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen.

Begründung:

Abs. 1 ist entsprechend dem Vorschlag der ETH Zürich zu Art. 35 Abs. 1 zu formulieren. Die Beschlussfassung zur nationalen strategischen Planung in besonders kostenintensiven Bereichen und der entsprechenden Aufgabenteilung ist Gegenstand von Art. 37.

Abs.3: Derartige Eingriffe der politischen Ebene sollen nur auf Antrag der akademischen Ebene erfolgen.

Art. 38 [Grundsätze der Finanzierung]

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 2 und Abs. 4

2 Der Bund beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der **kantonalen** Hochschulen und anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an.

4 Die **kantonalen** Hochschulen und anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel.

Begründung:

Diese Bestimmung ist gestützt auf Art. 63a Abs. 2 BV, die Ausführungen im Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG sowie das ETH-Gesetz, das die Drittmittelbeschaffung für die ETH regelt, zu präzisieren.

Art. 39 Vorgehen

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Die Schweizerische Hochschulkonferenz ermittelt den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die **kantonalen** Hochschulen und die anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs für jede Planungsperiode.

Abs. 2

lit. b , c und f

- b. die Kostenrechnung der **kantonalen** Hochschulen und der anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs;
- c. die Entwicklungs- und Finanzpläne der **kantonalen** Hochschulen und der anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs;
- f. die nationale strategische Planung **in besonders kostenintensiven Bereichen**.

Begründung:

Auch in diesem Artikel geht es ausschliesslich um die Finanzierung der kantonalen Hochschulen, und nicht der eidgenössischen („Das neue System führt dazu, dass Universitäten und Fachhochschulen künftig nach den gleichen Grundsätzen subventioniert werden. Dies betrifft sowohl die Ermittlung des Finanzbedarfs als auch die Verteilung der Mittel“, Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG, S. 34.)

Art. 40 Finanzielle Planungsvorgaben

Vorschlag der ETH Zürich:

Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt im Rahmen der Finanzplanungen des Bundes und der Kantone und **auf Vorschlag** der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben fest, die in einer Planungsperiode zu beachten sind.

Begründung:

Art. 40 muss mit Art. 35 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 konsistent sein.

Art. 41 Referenzkosten

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 2

2 Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten pro Studentin oder Student bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der **kantonalen** Hochschulen.

Begründung:

Zur Errechnung der Referenzkosten werden nur die kantonalen Hochschulen herangezogen, wie im Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG (S. 16) festgehalten wird. Wollte man die ETH einbeziehen, könnte dies nur aus Gründen der Kostentransparenz sowie der Information erfolgen. Die Finanzierung der ETH durch den Bund erfolgt nicht auf der Grundlage von Referenzkosten.

Art. 42 Voraussetzungen

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 **Kantonale** Hochschulen...

lit. c

c. sich **nach den Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und b richten** und eine sinnvolle Ergänzung, beziehungsweise Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellen.

Abs. 2

2 Andere **kantonale** Institutionen des Hochschulbereichs...

lit. d

d. sie eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich **nach den Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und b richten**.

Begründung:

Im Lichte der Ausführungen im Begleitbericht und Kommentar (S. 22) und von Art. 3 Abs. 3 HFKG bedarf es auch hier einer Präzisierung („kantonal“). Der Begriff „nationale Strategische Planung“ wird durch den Hinweis auf Art. 9 Abs. 3 lit. a und b (Vorschlag ETH Zürich) ersetzt.

Art. 43 Entscheid

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Der Bundesrat entscheidet über die Beitragsberechtigung der **kantonalen** Hochschulen und der anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs.

Begründung:

Vgl. Begründung zu Art. 39.

Art. 45 Kreditbewilligung

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 2

2 Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen gemeinsamen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Universitäten und für die anderen **kantonalen** Institutionen des Hochschulbereichs sowie einen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen.

Begründung:

Vgl. Begründung zu Art. 39.

Art. 63 [Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge]

Vorschlag ETH Zürich:

Abs. 2

2 Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. **Die betroffenen Hochschulen sind anzuhören.** Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung im Detail.

Begründung:

Da durch den Abschluss internationaler Verträge in den genannten Bereichen die einzelnen schweizerischen Hochschulen stark betroffen sein können, ist deren Einbezug wichtig.

Art. 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983

....

Art. 6 Aufgaben des Bundes

Vorschlag der ETH Zürich:

Abs. 1

1 Der Bund fördert die Forschung nach diesem Gesetz sowie nach Spezialgesetzen durch:

b. Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich;

Begründung:

Für Art. 6 Abs. 1 lit. b FG ändert sich im HFKG im Vergleich zum *Hochschulförderungsgesetz* bzw. gemäss der im Rahmen der Behandlung der BFI-Botschaft beschlossenen Änderung zum *Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999* nichts. Projektgebundene Beiträge können weiterhin auch für die Forschung gesprochen werden. Im FG ist deshalb der bestehende Verweis auf das Hochschulförderungsgesetz bzw. Universitätsförderungsgesetz entsprechend anzupassen.

2. *ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991*

Vorschlag der ETH Zürich:

Art. 3 Abs. 3

3 Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen des HFKG an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich **in besonders kostenintensiven Bereichen an der nationalen strategischen Planung und Aufgabenteilung.**

Begründung:

Vgl. Begründung zu Art. 1 HFKG.

Stellungnahme Vernehmlassung HFKG an den ETH-Rat und das SBF

Die ETH Zürich hofft, dass ihre Präzisierungen, Formulierungsvorschläge und Einwände im Rahmen der Vernehmlassung Beachtung finden und der Erlass entsprechend ihren Vorschlägen angepasst wird.

Mit freundlichen Grüssen
ETH ZÜRICH – DER PRÄSIDENT

Prof. Dr. Ralph Eichler